beglaubigte Kopie

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

05 — Geschoßflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

I — zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED — Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) (Siehe Textliche Festsetzung Nr. 2)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünanlage (öffentlich)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist für 500 m² angefangene Bauplatzgröße 1 hochwerdender einheimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Davon ist ein Baum zwischen Wohngebäude und Erschließungsstraße anzuordnen.

2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf dem mit ▫▫▫▫▫ gekennzeichneten Pflanzstreifen je angefangene 15 lfd. m Pflanzstreifenlänge 1 hochwerdender einheimischer Laubbaum und • 3 Mittelsträucher (Laubsträucher) anzupflanzen und zu erhalten.

N

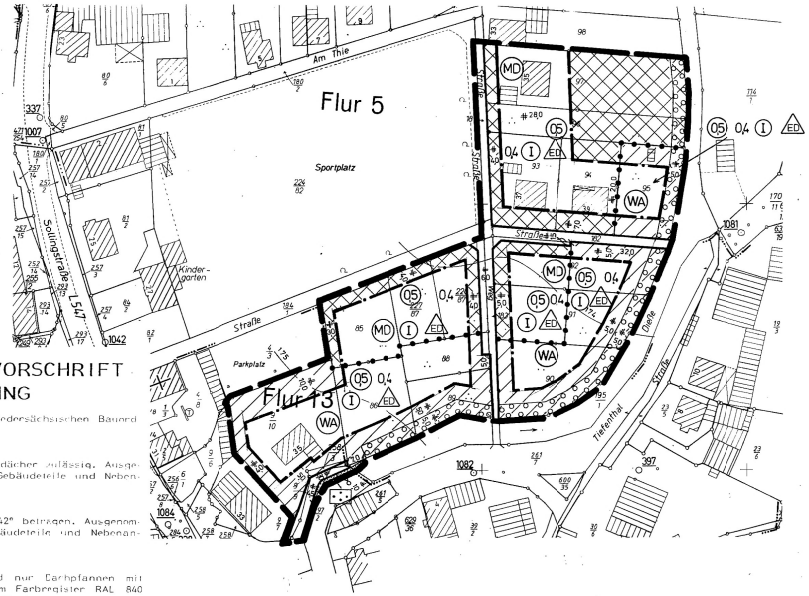

Ortschaft	Lauenberg
Stadt	Dassel
Landkreis	Northeim
Reg.-Bez.	Braunschweig
Katasteramt	Northeim
Gemarkung	Lauenberg
Flur	versch.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

(gemäß §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

§ 1 Dachform
Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen.

§ 2 Dachneigung
Die Dachneigung darf 30° - 42° betragen. Ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen.

§ 3 Dachfarben
Für die Dacheindeckung sind nur Dachpfannen mit folgenden Farbtönen nach dem Farbregister RAL 840 HR und deren Zwischentöne zulässig:

RAL 2001 Rotorange
RAL 2002 Blutrot
RAL 3000 Feuerrot
RAL 3002 Karminrot
RAL 3003 Rubinrot

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

Bebauung
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsgrenze
Gartenland
Höhenlinie über N.N.
Graben

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / ~~nachstehende Abschrift~~ / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung/ beglaubigten/einfachen / Urschrift / Ablichtung/en/~~ des B-Planes Nr. 5, Südlich des Sportplatzes 4 übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei ____ erteilt.

Dassel, den 28.8.1996
Stadt Dassel
Der Stadtdirektor
i. A.

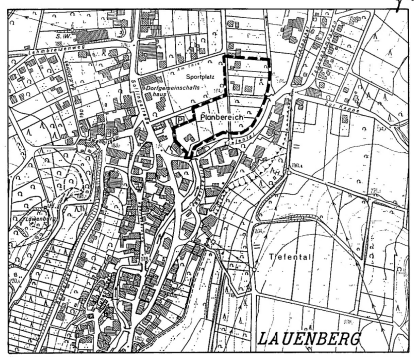

Übersichtsplan M.1:5000

DASSEL

OS LAUENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

„SÜDLICH DES SPORTPLATZES"

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG, NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG

PLANUNGSBÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 13.03.90 die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.04.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Dassel, den 24.1.1994
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Kartengrundlage: Flurkartenwerk und DGK 5
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187) Az.: VP 1005 / 89
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept.89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Northeim, den 12. Aug. 1993
(Siegel) gez. Walter
lfd. Vermessungsdirektor

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Architekturbüro Keller
Lothringer Straße 15
3000 Hannover
Telefon 11 / 90 87 04
Hannover im Februar 1990
Oktober 1990

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 01.10.1990 dem Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.91 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.05.1991 bis 11.06.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dassel, den 24.1.1994
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der ~~Rat~~ der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 31.07.1992 den geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung ~~mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB~~ beschlossen. 1).
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.03.1993 bis 01.04.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dassel, den 24.1.1994
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dassel, den
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.06.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dassel, den 24.1.1994
(Siegel) gez. Washausen
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem Landkreis Northeim 2) am 06.MRZ.1994 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
~~Die/der~~ ~~3) hat bis zum~~ 4)
~~die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauGB)~~
~~oder~~
~~Die/der~~ Landkreis Northeim 2) hat am 02. JUNI 1994 (Az.: 601 6171 04-30) erklärt, daß ~~sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben 5)~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Northeim, den 02. JUNI 1994
(Siegel)
Landkreis Northeim
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez. Johns

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1)
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich ausgelegen. 1)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 1)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Stadt/~~Gemeinde~~ zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Dassel, den
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 15.7.1994 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.7.1994 in Kraft getreten.

Dassel, der 15.7.1994
(Siegel) gez. Knorr
i.V. Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Dassel, den
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Dassel, den
(Siegel) Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Anmerkungen
1) Nur falls erforderlich.
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.87.
3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geltenden Fassung und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), in der zuletzt geltenden Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ diesen Bebauungsplan Nr. 5 , ~~bestehend~~ bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Dassel, den 24. 1. 1994
(Siegel)
gez. Brandt — Bürgermeister
gez. Washausen — Stadt/~~Gemeinde~~direktor

GEM.§4(1) BauGB	GEM.§3(2) BauGB	ERNEUT GEM.§3(2) BauGB	GEM.§10 BauGB	GEM.§11 BauGB	GEM.§12 BauGB
BEARBEITET: 07.03.1990 / RO.	GEÄNDERT: 09.10.1992 / RO.	GEÄNDERT: 13.07.1992 / RO.	STAND: 01.06.1993 / RO.		